

1033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (724 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Mißwirtschaft und Korruption geändert und ergänzt werden (Zweites Antikorruptionsgesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den strafrechtlichen Beitrag zur Bekämpfung der Korruption verstärken.

Im einzelnen empfiehlt der Entwurf folgende Änderungen:

1. Ausdehnung der Strafbestimmung gegen fahrlässige Krida auf den Fall des Schuldners mehrerer Gläubiger, der fahrlässig seine Zahlungsfähigkeit derart beeinträchtigt, daß Zahlungsunfähigkeit lediglich dadurch abgewendet wird, daß die öffentliche Hand Zuwendungen leistet oder veranlaßt.
2. Änderung des § 164 StGB (Hehlerei) dahin, daß auch die Verhehlung von Gütern unter Strafe gestellt wird, die ein anderer durch oder für ein Verbrechen welcher Art immer (also nicht lediglich wegen eines Vermögensdelikts) oder eine strafbare Verletzung der Amtspflicht erlangt hat.
3. Schaffung einer neuen Strafbestimmung gegen den wissentlichen Mißbrauch von Vergabevorschriften, verbunden mit vorsätzlicher Gefährdung der Zwecke dieser Vorschriften (§ 302 a StGB).
4. Beseitigung der bisher bei der Geschenkannahme leitender Angestellter in § 305 Abs. 2 StGB vorgesehenen Straflosigkeit des Falles, daß es sich zwar um eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, aber bloß um einen geringfügigen Vermögensvorteil handelt, und Anpassung des bisherigen Abs. 4 desselben Paragraphen an das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.

1977/539 derart, daß der Bereich der strafrechtlich erfaßten Unternehmen dem der vom Rechnungshof kontrollierten angenähert wird.

5. Änderung des § 307 StGB dahin, daß die aktive Bestechung auch dann für strafbar erklärt wird, wenn sie zum Zwecke pflichtgemäßen Handelns oder Unterlassens geschieht, es sei denn, daß nach den Umständen dem Geschenkgeber aus der Geschenkingabe kein Vorwurf zu machen ist.
6. Ergänzung des § 309 StGB insoweit, als die für „leitende Angestellte“ geltenden Strafbestimmungen der §§ 305, 307 und 308 StGB auch für Personen gelten sollen, die die Tätigkeit der leitenden Angestellten durch Unterlagerstellung, Vorschläge u. dgl. maßgeblich beeinflussen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 26. Mai 1981 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch den Abgeordneten DDr. G m o s e r einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, DDr. G m o s e r, Dr. Gradischnik, Dr. Hilde Hawlicek und Dr. Jolanda Offenbeck; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dr. Lichal und Ingrid Tichy-Schreder sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Steger angehörten. Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Steger, zum Obmannstellvertreter Abgeordneter Blecha gewählt. Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich in insgesamt fünf Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie. Den Beratungen wurden auch Sachverständige im Sinne § 40 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, die von den parlamentarischen Fraktionen namhaft gemacht wurden, beigezogen, und zwar Dipl.-Kfm. Dr. Bechinie, Generalanwalt

Dr. Tschulik, Rechtsanwalt Dr. Graff, o. Univ.-Prof. Dr. Schick und Generalanwalt Dr. Kodak. Seitens des Bundesministeriums für Justiz nahmen Bundesminister Dr. Broda, Sektionschef Dr. Foregger, Ministerialrat Dr. Kunst und em. Univ.-Prof. Dr. Kastner an den Beratungen teil.

Der Unterausschuß berichtete sodann in der Sitzung des Justizausschusses am 23. März 1982 über das Ergebnis seiner Arbeiten. An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Blecha, Dr. Lichal, der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Steger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Vom Abgeordneten Dr. Steger wurde ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht; weiters legten die Abgeordneten Blecha, Dkfm. DDr. König und Dr. Steger einen gemeinsamen umfassenden Abänderungsantrag vor.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Steger hingegen fand keine Mehrheit.

Zu den wesentlichsten Punkten des Gesetzentwurfes in seiner vom Justizausschuß beschlossenen Fassung ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 20 StGB):

Diese Gesetzesänderung ist in der Regierungsvorlage nicht enthalten; sie scheint dem Justizausschuß eine notwendige Ergänzung der Vorlage.

Bereits nach der bisher geltenden Fassung des § 20 StGB ist nicht nur ein Geschenk, das der Täter für die strafbare Handlung empfangen hat, für verfallen zu erklären, sondern auch eine andere Zuwendung von Geldeswert. Hiezu wird jedoch die Auffassung vertreten, daß dem Verfall nur körperliche Sachen unterliegen können. Dies ist unbefriedigend, weil danach von gleichwertigen Zuwendungen nur ein Teil dem Verfall unterliegt, ein anderer aber dieser Nebenstrafe entzogen bleibt, wie zB die in der Einräumung eines Kredites zu ungewöhnlich günstigen Bedingungen oder in der Einladung zu einem kostenlosen Urlaubsaufenthalt gelegenen Vorteile.

Der Ausschuß schlägt vor, diese Lücke dadurch zu schließen, daß im Abs. 2 des § 20 StGB die Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages ausdrücklich auch für den Fall vorgesehen wird, daß es sich nicht um die Zuwendung einer körperlichen Sache gehandelt hat.

Der Justizausschuß geht im übrigen davon aus, daß die bereits jetzt im § 20 StGB enthaltene Wen-

dung „für die strafbare Handlung“ nicht nur den Fall erfaßt, daß ein Geschenk oder eine andere Zuwendung von Geldeswert dafür gegeben wird, damit eine strafbare Handlung begangen werde (bzw. weil sie begangen wurde), sondern auch den Fall, daß die Entgegennahme bzw. Hingabe der Zuwendung ein wesentliches Merkmal der strafbaren Handlung selbst darstellt (vgl. EvBl. 1981/13).

In der weiteren Verfolgung des Grundgedankens einer Verschärfung der insbesondere gegen Bestechlichkeit und Bestechung gerichteten strafgesetzlichen Bestimmungen schlägt der Ausschuß weiter vor, im Fall verpönter Zuwendungen von Geldeswert die Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages jeweils nicht nur auf den Täter zu erstrecken, dem zugewendet worden ist, sondern auch auf denjenigen, der sich dadurch strafbar gemacht hat, daß er zugewendet hat.

Hat der Verpflichtete als leitender Angestellter eines Unternehmens gehandelt, so soll überdies eine Haftung des Eigentümers des Unternehmens für den an die Stelle des Verfalltes tretenden Geldbetrag eintreten, es sei denn, daß das Unternehmen selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte ist oder der Eigentümer die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet hat. Die Haftung nach Abs. 5 trifft bei Kapitalgesellschaften nicht die Anteilhaber. Eigentümer eines von einer Kapitalgesellschaft betriebenen Unternehmens sind nämlich nicht die Anteilhaber; Eigentümer ist vielmehr die Gesellschaft selbst.

Die Haftungsbestimmung des Abs. 5 macht im übrigen eine Ergänzung der Strafprozeßordnung notwendig. Im (neuen) Art. II soll sichergestellt werden, daß für den Verfallersatz und die Haftung hierfür ausreichende Verfahrensbestimmungen bestehen.

Zu Art. I Z 2 (§ 159 StGB):

Zu dieser bereits in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmung empfiehlt der Ausschuß eine Reihe von Änderungen.

Zunächst vermochte sich der Ausschuß nicht der in der Regierungsvorlage vertretenen Ansicht anzuschließen, daß die Bestimmung nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln gelten sollte. Es empfiehlt sich vielmehr auch insoweit eine Übereinstimmung mit der Regelung des Grundtatbestandes der fahrlässigen Krida.

Sodann hält es der Ausschuß für geboten, die den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abwendenden Hilfsmaßnahmen von Gebietskörperschaften, die den Täter nicht entlasten sollen, deutlicher und umfassender als in der Regierungsvorlage zu umschreiben. Neben den Fällen, in denen eine oder mehrere Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbringen oder Zuwendungen anderer veranlassen,

sollen auch Fälle einbezogen werden, in denen eine oder mehrere Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu vergleichbare Maßnahmen treffen oder solche Maßnahmen anderer veranlassen. Im übrigen bestand bei den Beratungen Einvernehmen darüber, daß bei Fällen, in denen ein Unternehmen, bei dem nach vorübergehender Abwendung der Zahlungsunfähigkeit durch Intervention von Gebietskörperschaften später durch Mißwirtschaft im Sinne des § 159 Abs. 1 StGB doch noch Zahlungsunfähigkeit eintritt, insoweit die volle Strafbarkeit nach der eben bezogenen Gesetzesstelle gegeben sein wird.

Nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage sollte der bisher nur für den Fall einer mangelhaften Buchführung vorgesehene höhere Strafsatz des (bisherigen) § 159 Abs. 2 StGB, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, künftig auch im Fall eines 50 Millionen Schilling übersteigenden Schadens Platz greifen. Nach Ansicht des Ausschusses soll dem Gedanken, der diesem Vorschlag zugrunde liegt, statt durch die Einführung einer solchen im Gesetz sonst nicht vorkommenden Wertgrenze besser dadurch Rechnung getragen werden, daß der höhere Strafsatz auch für Fälle vorgesehen wird, in denen durch die Tat die Volkswirtschaft erschüttert oder die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen geschädigt wurde oder doch — im Fall des neuen Abs. 2 — werden konnte.

Zu Art. I Z 3 (§ 164 StGB):

Die Strafbestimmungen gegen Hehlerei sollen über die Regierungsvorlage hinaus noch folgende nach Auffassung des Ausschusses strafwürdige Fälle zweifelsfrei erfassen:

1. Den Fall, daß jemand mit dem Vorsatz unrechtmäßiger Bereicherung wissentlich den Erlös einer Sache oder eine Sache an sich bringt, die aus dem Erlös einer Sache angeschafft oder für eine solche Sache eingetauscht worden ist, soweit das Verhehlen der Sache selbst nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage der Strafbarkeit unterliegt (§ 164 Abs. 1 Z 3 StGB).
2. Den Fall, daß Hehlerei im Sinne der bisherigen Z 1 oder der neuen Z 3 des § 164 Abs. 1 StGB wissentlich in bezug auf einen Bestandteil des Vermögens des in diesen Bestimmungen vorausgesetzten Täters begangen wird, in welchem Bestandteil sich der Wert eines durch die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung erlangten oder für ihre Begehung empfangenen Geldbetrages oder einer solchen Geldforderung verkörpert (§ 164 Abs. 1 Z 4 StGB). Dadurch sollen insbesondere jene Fälle selbständig vertypt werden, in denen Geldforderungen gegen Kreditinstitute eingeräumt worden sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 304 StGB):

Die Straflosigkeit der Fälle von passiver und aktiver Bestechung, in denen es sich lediglich um einen geringfügigen Vermögensvorteil handelt, soll nach Ansicht des Ausschusses auf die Begehungsweisen des Annehmens oder Sichversprechenlassens eingeschränkt werden, somit ein Beamter, der einen Vermögensvorteil fordert, künftig auch bei Geringfügigkeit dieses Vorteils nicht schon deshalb von vornherein straffrei gestellt sein (siehe auch Z 5, § 305 Abs. 2 und Z 7, § 308 Abs. 2 StGB).

Zu Art. I 5 und 6 (§§ 305, 307 StGB):

Die bisher vorgesehene Straflosigkeit der Fälle von passiver und aktiver Bestechung im Bereich der Tätigkeit nichtbeamteter leitender Angestellter, soweit das Nehmen und Geben im weiteren Sinn der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs entspricht, soll entfallen. Wo in diesem Zusammenhang ein Bedürfnis nach Straffreiheit besteht, wird ihm durch die in bezug auf bloß geringfügige Vermögensvorteile getroffenen Regelungen hinlänglich Rechnung getragen. Die Vorstellung, daß auch darüber hinausgehende Zuwendungen der Übung eines redlichen Geschäftsverkehrs entsprechen könnten, muß als der Zielsetzung einer Ausmerzung unerwünschter Praktiken widersprechend abgelehnt werden.

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, die Strafbestimmungen der §§ 305 und 307 StGB dadurch auch auf die Bestechung bestimmter Mitarbeiter der leitenden Angestellten auszudehnen, daß in der Begriffsbestimmung des § 309 StGB die betreffenden Mitarbeiter den leitenden Angestellten gleichgestellt werden. Eine derartige Regelung schien jedoch dem Ausschuss deshalb minder zweckmäßig, weil in den §§ 305 und 307 auf die Befugnis des Bestochenen zur Vornahme von Rechtshandlungen abgestellt wird und diese Befugnis den erwähnten bloßen Mitarbeitern fehlt. Es sollen daher diejenigen Tathandlungen, die von Mitarbeitern leitender Angestellter bzw. in bezug auf solche Mitarbeiter begangen werden können und die nach der übereinstimmenden Auffassung der Regierungsvorlage und des Ausschusses strafwürdig erscheinen, in § 305 Abs. 3 und § 307 Abs. 3 StGB ausdrücklich angeführt werden. Die strafrechtliche Gleichstellung mit den von leitenden Angestellten bzw. in bezug auf leitende Angestellte begangenen Handlungen soll sich dabei auf Fälle beschränken, in denen es um pflichtwidrige Rechtshandlungen geht und weder der Vermögensvorteil lediglich geringfügig ist noch dem Täter aus der Tat sonst nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann. Das Bedürfnis nach einer Gleichstellungsvorschrift bei der Begriffsbestimmung der leitenden Angestellten in § 309 StGB entfällt damit.

Der Ausschuß hält fest, daß durch die im § 305 Abs. 4 hinsichtlich der Umschreibung derjenigen Unternehmen, deren leitende Angestellte der Strafbestimmung unterliegen sollen, gewählte Formulierung der Auslegung der Art. 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 B-VG idF des BVG BGBl. Nr. 539/1977 nicht vorgegriffen werden soll.

Zu Art. I Z 7 (§ 308 StGB):

Im Abs. 1 dieses Paragraphen sind lediglich Zitierungen anderer Bestimmungen des Abschnittes, die durch das Gesetz geändert werden, diesen Änderungen angepaßt worden. Im Abs. 2 soll ebenso wie in den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 304 und 305 StGB die bisher für den Fall des Forderns eines bloß geringfügigen Vermögensvorteils vorgesehene Strafflosigkeit entfallen.

Zu Art. I Z 8 (§ 309 StGB):

Hier soll lediglich eine textliche Verbesserung ohne Veränderung des Sinngehaltes vorgenommen werden.

Zum Entfall der Z 3 (§ 302 a StGB) der Regierungsvorlage:

Die Regierungsvorlage schlug eine Strafbestimmung gegen „Vergabemißbrauch“ vor. Danach sollten Beamte im Sinn des § 74 Z 4 StGB, die wesentlich Vergabevorschriften verletzen und dadurch vorsätzlich bewirken, daß die Zwecke dieser Vorschriften vereitelt oder beeinträchtigt werden können, strafbar sein. Die Regierungsvorlage verwies dazu auf die Bemühungen, ein bundeseinheitliches Vergabegesetz zu schaffen; sie ging dabei von der Möglichkeit gleichzeitiger Beschlußfassung über

das Zweite Antikorruptionsgesetz und das Vergabegesetz aus. Allerdings meinte die Regierungsvorlage auch, daß die Strafbestimmung nicht davon abhängig sei, daß es Vergabevorschriften auf Gesetzesstufe gibt.

Die am 16. Feber 1982 dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage eines Vergabegesetzes (996 BlgNR XV. GP) enthält im § 5 „Grundsätze für die Vergabe“, die als Umschreibung der „Zwecke“ der Vergabevorschriften angesprochen werden können. Danach sind Leistungen nach den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der unparteiischen Behandlung aller Bieter an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu vergeben. Die Regierungsvorlage eines Vergabegesetzes enthält auch ausführliche Verfahrensvorschriften.

Die Regierungsvorlage eines Vergabegesetzes konnte bisher noch nicht in Beratung gezogen werden. Es wird daher bis zur Beschlußfassung noch einige Zeit vergehen.

Aus diesen Gründen meint der Ausschuß, daß die Bestimmung über den Vergabemißbrauch vorläufig zurückgestellt und zugleich mit dem Vergabegesetz selbst in geeigneter Weise in Beratung gezogen werden soll. Der Ausschuß möchte jedoch ausdrücklich feststellen, daß er dem Gedanken einer spezifischen Strafdrohung für schwere Verstöße gegen Vergabevorschriften positiv gegenübersteht.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 03 23

Edith Dobesberger
Berichterstatte

Dr. Steger
Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXX 1982, mit dem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Mißwirtschaft und Korruption geändert und ergänzt werden (Zweites Antikorruptionsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. § 20 hat zu lauten:

„(1) Ein Geschenk oder eine andere Zuwendung von Geldeswert, die der Täter für die strafbare Handlung im voraus oder im nachhinein empfangen hat, ist für verfallen zu erklären, soweit nicht eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person darauf einen Rechtsanspruch hat.

(2) Handelt es sich beim Geschenk oder der anderen Zuwendung nicht um eine körperliche Sache oder besitzt der Täter das Geschenk oder die Zuwendung nicht mehr, so ist der Täter zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, der dem Wert des Geschenkes oder der Zuwendung entspricht.

(3) Zur Zahlung des an die Stelle des Verfalles tretenden Geldbetrages ist auch die Person zu verurteilen, die sich durch die Zuwendung strafbar gemacht hat. Mehrere Personen sind zur Zahlung zur ungeteilten Hand zu verurteilen.

(4) Vom Verfall und von der an seine Stelle tretenden Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages kann abgesehen werden, wenn das Geschenk oder die Zuwendung geringfügig war. Von der Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages kann ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden, wenn sie den Verurteilten unbillig hart träfe.

(5) Haben die in Abs. 2 und 3 genannten Personen die strafbaren Handlungen in der Eigenschaft als leitende Angestellte (§ 309) eines Unternehmens begangen, so haften die Eigentümer des Unternehmens für die an die Stelle des Verfalles tretenden Geldbeträge zur ungeteilten Hand mit den in Abs. 2 und 3 genannten Personen. Die Haftung

tritt nicht ein, soweit das Unternehmen selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte ist oder die Eigentümer des Unternehmens die zumutbare Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben.“

2. Im § 159 treten an die Stelle des bisherigen Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Schuldner mehrerer Gläubiger fahrlässig, insbesondere auf die in Abs. 1 Z. 1 bezeichnete Weise, seine wirtschaftliche Lage derart beeinträchtigt, daß Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu

1. unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht,
2. vergleichbare Maßnahmen getroffen oder
3. Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlaßt

worden wären.

(3) Hat der Täter durch die im Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung die Volkswirtschaft erschüttert oder die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen geschädigt oder hat er im Fall des Abs. 2 seine wirtschaftliche Lage derart beeinträchtigt, daß eine dieser Folgen ohne Eingreifen einer Gebietskörperschaft eingetreten wäre, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter der im Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlung zu bestrafen, wenn er seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite geschafft oder vernichtet hat.“

3. § 164 hat zu lauten:

„§ 164. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer

1. den Täter eines Verbrechens, eines Vergehens gegen fremdes Vermögen oder eines Vergehens nach den §§ 304 bis 311 nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat, zu verheimlichen oder zu verhandeln;
2. eine Sache, die ein anderer durch ein Verbrechen, ein Vergehen gegen fremdes Vermögen

oder ein Vergehen nach den §§ 304 bis 311 erlangt hat, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;

3. mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wissentlich den Erlös einer Sache, die ein anderer durch ein Verbrechen, ein Vergehen gegen fremdes Vermögen oder ein Vergehen nach den §§ 304 bis 311 erlangt oder für die Begehung einer solchen mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat, oder eine Sache an sich bringt, die aus dem Erlös einer solchen Sache angeschafft oder für eine solche Sache eingetauscht worden ist;
4. die in Z. 1 oder 3 genannte Handlung wesentlich in bezug auf einen Bestandteil des Vermögens eines solchen Täters begeht, in welchem Bestandteil sich der Wert eines durch die Begehung der mit Strafe bedrohten Handlungen erlangten oder für ihre Begehung empfangenen Geldbetrages oder einer solchen Geldforderung verkörpert.

(2) Wer eine Sache, deren Wert 5 000 S übersteigt oder einen Vermögensbestandteil, in dem sich ein diesen Betrag übersteigender Wert verkörpert (Abs. 1 Z. 4) verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Sache, deren Wert 100 000 S übersteigt, oder einen Vermögensbestandteil, in dem sich ein diesen Betrag übersteigender Wert verkörpert (Abs. 1 Z. 4), verhehlt oder wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch oder für die die Sache oder der Vermögensbestandteil (Abs. 1 Z. 4) erlangt worden ist, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und dem Hehler die Umstände bekannt sind, die diese Strafdrohung begründen.

(4) Die Strafe des Hehlers darf nach Art und Ausmaß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die Tat desjenigen androht, der die Sache oder den Vermögensbestandteil (Abs. 1 Z. 4) durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder für eine solche Handlung erlangt hat.“

4. § 304 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

5. § 305 hat zu lauten:

„§ 305. (1) Wer für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter (§ 309) eines Unternehmens vorneh-

men kann, von einem anderen einen Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist jedoch sein Vorsatz auf eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung gerichtet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt und nicht gewerbsmäßig handelt.

(3) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (Abs. 4) die Geschäftsführung durch die Erstellung von Unterlagen oder Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise regelmäßig maßgebend beeinflusst und für eine auf pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, es sei denn, daß entweder der Vermögensvorteil lediglich geringfügig ist oder dem Täter daraus sonst nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

(4) Als Unternehmen im Sinn des Abs. 1 gilt jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Gebietskörperschaften selbst betreiben oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind; jedenfalls aber jedes Unternehmen, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.“

6. § 307 hat zu lauten:

„§ 307. (1) Wer einem Beamten für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einem leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er in dieser Eigenschaft vornehmen kann, für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer einem Beamten für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einem leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er in dieser Eigenschaft vornehmen kann, für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß dem Täter daraus, daß er diesen Vermögensvorteil angeboten, versprochen

oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

(3) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer jemandem, der in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter eines leitenden Angestellten (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) die Geschäftsführung durch die Erstellung von Unterlagen oder Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise regelmäßig maßgebend beeinflusst, für eine auf pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung durch den leitenden Angestellten gerichtete Beeinflussung für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, es sei denn, daß entweder der Vermögensvorteil lediglich geringfügig ist oder dem Täter daraus sonst nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.“

7. § 308 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß nimmt, daß ein Beamter, ein leitender Angestellter (§ 309) eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4) oder ein Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung oder Rechtshandlung parteilich vornehme oder unterlasse, und für diese Einflußnahme für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt, ist

nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Eine Bestrafung nach Abs. 1 erfolgt unbeschadet einer Bestrafung nach den Bestimmungen über die Winkelschreiberei.“

8. § 309 hat zu lauten:

„§ 309. Unter leitenden Angestellten im Sinn der §§ 305, 307 und 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluß zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.“

Artikel II

Änderung der Strafprozeßordnung

Nach § 444 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 444 a. Die Bestimmungen über den Verfall gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Sinne nach für den Verfallsersatz und die Haftung hierfür.“

Artikel III

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.